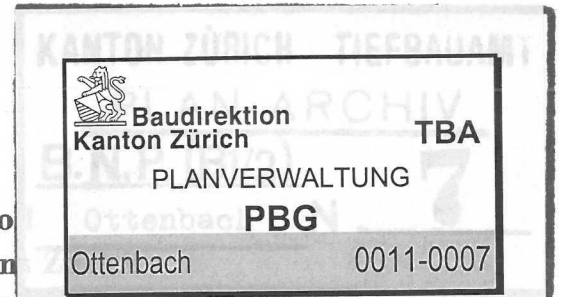


7

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 18. Januar 1968**



265. Bau- und Niveaulinien. Am 13. September 1967 ersuchte der Gemeinderat Ottenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. März 1967 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Sandbühlstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 7. September 1967 sind gegen den am 14. Juli 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die ca. 200 m lange Sandbühlstrasse verbindet die Jonenstrasse I. Kl. Nr. 3 mit der Steinerenstrasse (Flurstrasse). Ihrer Bedeutung entspricht der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien enden 20 m vor der Einmündung in die Jonenstrasse, da ein Anschluss an die hier noch bestehenden erweiterten Bauabstände (vgl. RRB Nr. 3369 vom 1. Dezember 1949) nicht in Frage kommt. Die Baulinienlücke muss anlässlich der Festsetzung von Baulinien für die Jonenstrasse durch die Baudirektion geschlossen werden.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 8,5 % auf.

Die Vorlage wurde im Einvernehmen mit den kantonalen Instanzen erstellt. Sie gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Ottenbach vom 21. März 1967 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Sandbühlstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Ottenbach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Ottenbach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Januar 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

H. E. Spreecht